

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.12.2019

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.550-172/19

Zulassungsnummer:
Z-6.550-2456

Antragsteller:
Strulik GmbH
Neesbacher Straße 15
65597 Hünfelden-Dauborn

Geltungsdauer

vom: 2. Januar 2020

bis: 2. Januar 2025

Zulassungsgegenstand:

Steuergeräte "SM-Ü 24V" und "SM-Ü 230V" für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Steuergeräte "SM-Ü 24V" und "SM-Ü 230V" für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Anwendung.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Anwendung mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen feuerwiderstandsfähigen Abschlüsse besonderer Bauart und Anwendung aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte (Steuergeräte)

2.1 Eigenschaften

Die Steuergeräte, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Steuergeräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Steuergeräte haben jeweils ein eigenes Gehäuse (siehe Anlage 1) und müssen jeweils die Energieversorgung und die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung (Haftmagnet oder elektrischer Stellmotor) enthalten. Sie müssen die von den angeschlossenen Rauchmeldern abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die jeweils angeschlossene Feststellvorrichtung auslösen. Für beide Steuergeräte muss die Software-Version 1.6.18ü verwendet werden.

- Steuergerät Typ "SM-Ü 230V"

Das Steuergerät muss Anschlüsse für folgende Geräte aufweisen:

- eine Brandmelderschleife (zwei Rauchmelder St-P-DA mit Sockel UB-6)
- ein elektrischer Stellmotor (max. 3 VA, 230 V AC) für eine Brandschutzklappe

- Steuergerät Typ "SM-Ü 24V"

Das Steuergerät enthält eine zusätzliche Platine für den Anschluss von Stellmotoren und Haftmagneten mit einer Versorgungsspannung von 24 V AC oder 24 V DC.

Das Steuergerät muss Anschlüsse für folgende Geräte aufweisen:

- eine Brandmelderschleife (zwei Rauchmelder St-P-DA mit Sockel UB-6)
- ein Haftmagnet oder ein elektrischer Stellmotor (max. 8 W, 24 V DC) für eine Brandschutzklappe
- ein elektrischer Stellmotor (max. 12 VA, 24 V AC) für eine Brandschutzklappe

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Tabelle 1: Betriebsumgebungsbedingungen der Steuergeräte nach Angabe des Herstellers

	SM-Ü 230V	SM-Ü 24V
Schutzart	IP66	IP65
Lufttemperatur	-10°C bis +50°C	-10°C bis +50°C
relative Luftfeuchte	max. 99% (nicht kondensierend)	max. 99% (nicht kondensierend)

¹

Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Steuergeräte sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Steuergerät oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Steuergeräten oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Steuergerät "SM-Ü 24V" bzw.
- Steuergerät "SM-Ü 230V"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.550-2456
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Steuergerät eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

2.2.4 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Steuergerät eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass das eingebaute Steuergerät auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Steuergeräte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Steuergeräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Steuergeräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Steuergeräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Steuergeräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Steuergerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Steuergeräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Gerätekombinationen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Steuergeräte hinsichtlich:

- der verwendeten Komponenten gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten elektrischen Verbindungen zwischen den Bauteilen,
- der elektrischen Sicherheit,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen, sowie
- ihres bestimmungsgemäßen Verhaltens im Fall eines Alarms (Brand), einer Störung oder ggf. einer Handauslösung

unter Berücksichtigung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokumentation zur werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Steuergeräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Steuergeräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Steuergeräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Steuergeräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Steuergeräte sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

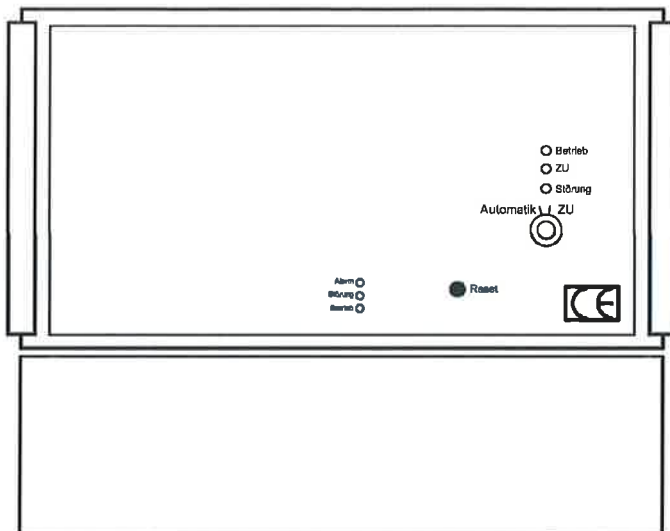
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Steuergeräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Maja Tiemann
Abteilungsleiterin



"SM-Ü 24V" Steuerungseinheit *

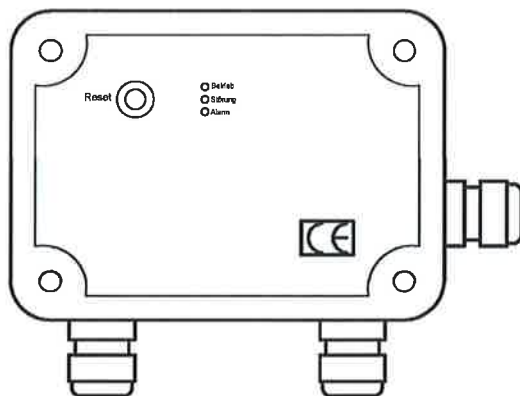


strulik Typ: SM-Ü-24V
 gmbh

Spannungsversorgung: AC230V
 Ausgangsleistung Motor: AC24V 13VA
 Kontaktbelastung Kl 17-22: AC230V 5A
 Seriennummer: 090930-XX-24 V

ca. Abmessungen: 190 x 160 x 130 mm
 Material: Polycarbonat
 Befestigung gemäß Herstellerangabe

"SM-Ü 230V" Steuerungseinheit *



strulik Typ: SM-Ü-230V
 gmbh

Spannungsversorgung: AC230V
 Ausgangsleistung Motor: AC230V 5A
 Kontaktbelastung Kl 17-22: AC230V 2A
 Seriennummer: 090930-XX-230 V

ca. Abmessungen: 150 x 120 x 80 mm
 Material: Polycarbonat
 Befestigung gemäß Herstellerangabe

* Einbau, Befestigung, mit den entsprechenden
 Betriebsgeräten gemäß Betriebs-,
 Wartungs- und Einbauanleitung

Steuergeräte "SM-Ü 24V" und "SM-Ü 230V" für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse
 besonderer Bauart und Verwendung

Gehäuse

Anlage 1